SCHWALM-EDER-KREIS

Der Kreisausschuss



Schwalm-Eder-Kreis · Postfach 12 62 · 34568 Homberg (Efze)

Magistrat der Stadt Homberg Rathausgasse 1 34576 Homberg

Internet

Telefon

Dienststelle

Behördenzentrum • 34576 Homberg/Efze Waßmuthshäuser Straße 52 • Gebäude 3

05681 775 0 (Vermittlung) Schreibtelefon

05681 775-166 (nur für Hörgeschädigte) www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich

Auskunft

60 - Bauaufsicht und Naturschutz Untere Bauaufsichtsbehörde

Frau Meißner 05681 775-616

Telefon Telefax 05681 775-631 e-mail heike.meissner@schwalm-eder-kreis.de

A-02268-06-30

Datum

Aktenzeichen

24.11.2006

Grundstück Gemarkung

Flur

Flurstück

Vorhaben

Homberg, Holzhäuser Str.

Homberg

Homberg

275

12 274/2

Neubau Parkgaragen

Hombera 276/8

Homberg 276/6

Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag wird Ihnen nach § 64 Hessische Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter, die Baugenehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Hinweise und Nebenbestimmungen auszuführen.

Die Baugenehmigung bezieht sich nur auf den nach den gesetzlichen Verfahrensvorschriften zu prüfenden Bereich.

Die Kosten für diese Baugenehmigung werden durch beiliegenden Kostenbescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Baugenehmigung einschließlich der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei obiger Bauaufsichtsbehörde Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Bestandteil des Bescheides sind folgende HINWEISE - NEBENBESTIMMUNGEN

Hinweise

Prüfvermerke in den Unterlagen gelten als Auflagen und sind zu beachten.

Nebenbestimmungen

- 1. Wegen grenzrelevanter Bebauung gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 HBO ist die Absteckung durch einen Sachverständigen/eine Sachverständige für Vermessungswesen zu bescheinigen.
- Der Erhebungsbogen für die Baugenehmigung ist vollständig ausgefüllt spätestens vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
 Auf die Pflicht zur Vorlage gemäß § 6 Hochbaustatistikgesetz (HbauStatG) wird hingewiesen.
- 3. Diese Baugenehmigung schließt folgende Genehmigungen nach anderen Gesetzen und Verordnungen des öffentlichen Rechtes ein:
 - die Genehmigung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises als Untere Denkmalschutzbehörde nach § 16 Hessisches Denkmalschutzgesetz (DSchG).
- 4. Entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 18 Hessische Bauordnung (HBO) wird die Bauüberwachung durch die mit der Prüfung der Standsicherheit beauftragte Person (Sachverständiger) angeordnet.
- 5. Der geprüfte und von der Bauaufsichtsbehörde genehmigte Standsicherheitsnachweis, einschließlich Prüfbericht, muss vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde und an der Baustelle vorliegen.
- 6. Der Antrag betrifft eine Maßnahme im Bereich einer Gesamtanlage (§ 2 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz), die nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen wurde.
- 7. Der Antrag betrifft eine Maßnahme in der Umgebung eines den Schutzvorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unterliegenden Kulturdenkmales bzw. einer Gesamtanlage.
- 8. Die nach § 16 DSchG erforderliche Genehmigung wird gemäß § 6 DSchG (Zuständigkeiten) und § 7 DSchG (allgemeine Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden) unter nachfolgenden Anforderungen erteilt:
 - Einzelheiten der Farbgebung und Fassadengestaltung sind mit der Denkmalschutzbehörde vor Ausführung abzustimmen.
- 9. Das Brandschutzkonzept/-gutachten des KM-Architekten, Ahnatal, vom 21.08.2006 ist Bestandteil der Baugenehmigung.
- Tragende und aussteifende Bauteile (Wände, Decken, Stützen, Unterzüge) sind mindestens feuerbeständig (F 90 A) nach DIN 4102 auszubilden.
 Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit mindestens feuerhemmenden Abschlüssen (T30, K30, F30) zu versehen.
- 11. Die vorgesehene Anleiterluke in der Mittelgarage 2 muss mindestens die Abmessungen von 0,90 m x 1,20 m i. L. aufweisen.
- 12. Das Gebäude/der Betrieb ist mit Feuerlöschern nach DIN EN 3 auszustatten.
 Anzahl, Art, Größe und Anbringestellen sind entsprechend den "Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" BGR 133 herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften festzulegen.
- 13. Die Erfüllung der Maßgaben der vg. Vorschrift ist vom Sachkundigen schriftlich zu bestätigen. Feuerlöscher müssen regelmäßig - mind. jedoch alle 2 Jahre - durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.
- 14. An den in den Bauzeichnungen gekennzeichneten Stellen sind Feuerlöscher nach DIN EN3 gut sichtbar und griffbereit anzubringen.

- 15. Rettungswege wie Treppenräume, Flure, Gänge und Ausgänge sind durch Rettungszeichen nach BGV A 8 in ausreichender Anzahl und Größe dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, dass der Verlauf des Rettungsweges eindeutig erkennbar ist.
- 16. Die Rettungszeichen sind in Verbindung mit Rettungszeichen- Notleuchten (Akkuleuchten) auszuführen, die bei Netzausfall automatisch in Betrieb gehen und mindestens eine Stunde in Betrieb bleiben.
- 17. Diese Baugenehmigung wurde für ein Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft erteilt.

Die öffentliche Bauherrschaft ist umfassend für die Rechtmäßigkeit der baulichen Anlagen verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit wurde über das bisherige Recht hinaus ausdrücklich um die Zustandsverantwortung des Trägers öffentlicher Verwaltung erweitert.

Die Zustandsverantwortung gilt umfassend.

Daraus folgt, dass auch wiederkehrende Prüfungen und Nachprüfungen von Sonderbauten im Verantwortungsbereich des verantwortlichen Trägers öffentlicher Verwaltung liegen.

Bei der genehmigten Maßnahme handelt es sich um einen Sonderbau i. S. von § 2 Abs. 8 Hessische Bauordnung (HBO).

Um frühzeitig Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder schwere Nachteile für die Allgemeinheit erkennen und abwehren zu können empfehlen wir, wiederkehrende Prüfungen bei Sonderbauten durchzuführen.

Hinsichtlich der Ausführung der Prüfung sollte sich an der vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erstellten "Checkliste zur wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfung baulicher Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten)" orientiert werden.

- 18. Die zu den Ausgängen führenden Wege sind auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch beleuchtete Hinweise zu kennzeichnen.
- 19. Die Einstellplätze für Personenkraftwagen müssen mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein.
- 20. Die Einstellplätze für Fahrzeuge von Behinderten müssen mindestens 5 m lang und 3,50 m breit sein und sind mit dem Bildzeichen nach DIN 18024 deutlich zu kennzeichnen.
- 21. Die einzelnen Stellplätze und die Fahrgassen sind durch eine dauerhafte Markierung am Boden deutlich sichtbar gegeneinander abzugrenzen.
- 22. Der Betreiber/Die Betreiberin (Nutzungsberechtigte) der baulichen Anlage hat gemäß § 45 Hessische Bauordnung (HBO) i. V. mit der Hausprüfverordnung (HausPrüfVO)) folgende Erst- und Wiederholungsprüfungen zu veranlassen:
- 23. Durch Sachverständige die Erstprüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie die 3 -jährliche Wiederholungsprüfung der:
 - elektrische Starkstromanlagen
- 24. Die Prüfberichte und Bescheinigungen der Erstprüfungen sind vor Inbetriebnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersenden

Die Prüfberichte und Bescheinigungen über wiederkehrende Prüfungen sind vom Betreiber über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



Auszug aus der Liegenschaftskarte

Ausgefertigt nach dem Liegenschaftskataster und den Ergebnissen eines Ortsvergleiches

Auftrags-Nr.:

06-073

Erstellt am:

17.07.2006

Ortsvergleich:

05.07.2006

Gemeinde:

Homberg (Efze) Homberg (Efze)

Gemarkung: Flur:

12

Flurstück(e): Maßstab:

275 u.a. 1:500

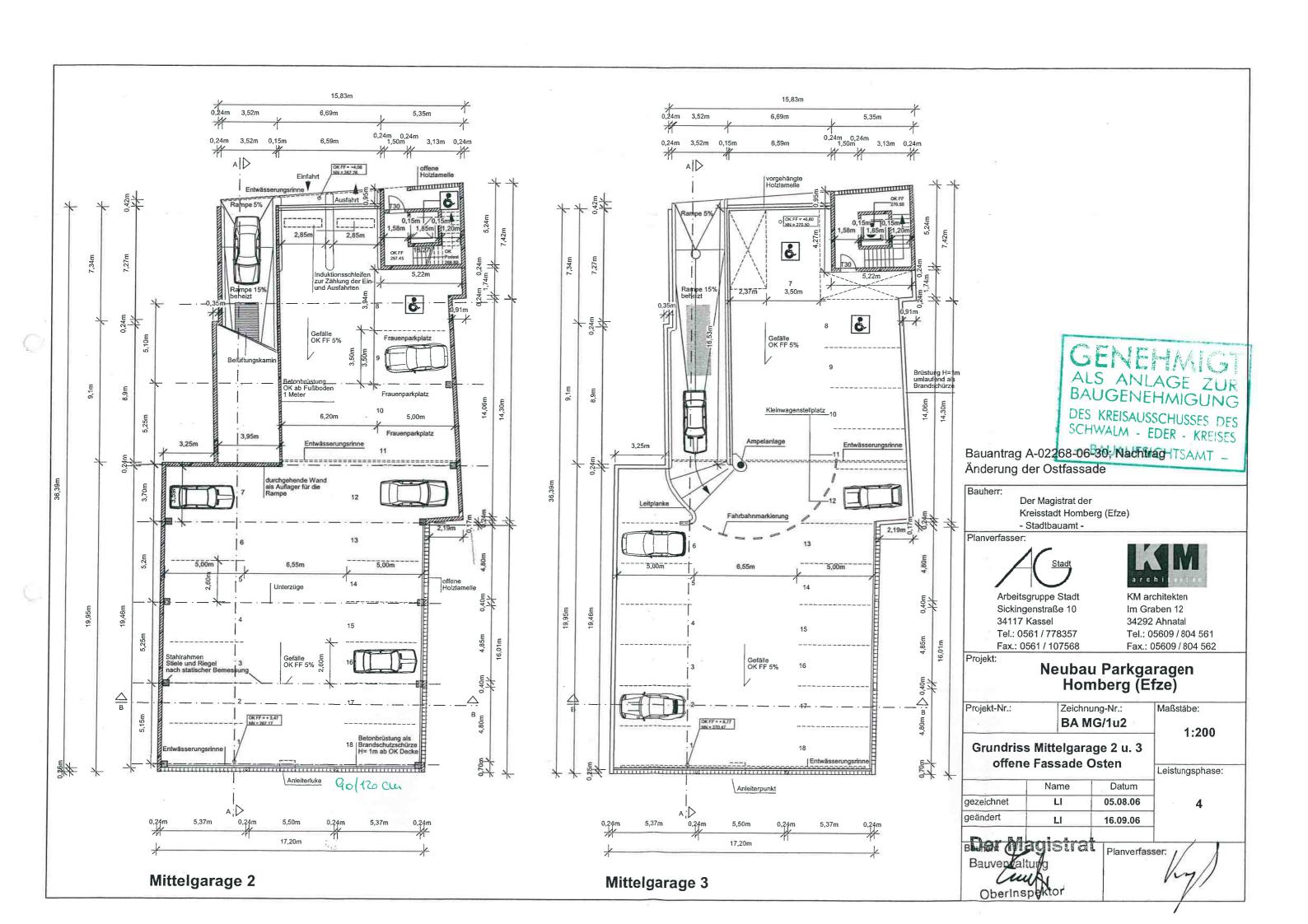
Ingenieurbüro für Vermessungstechnik und Geoinformatik

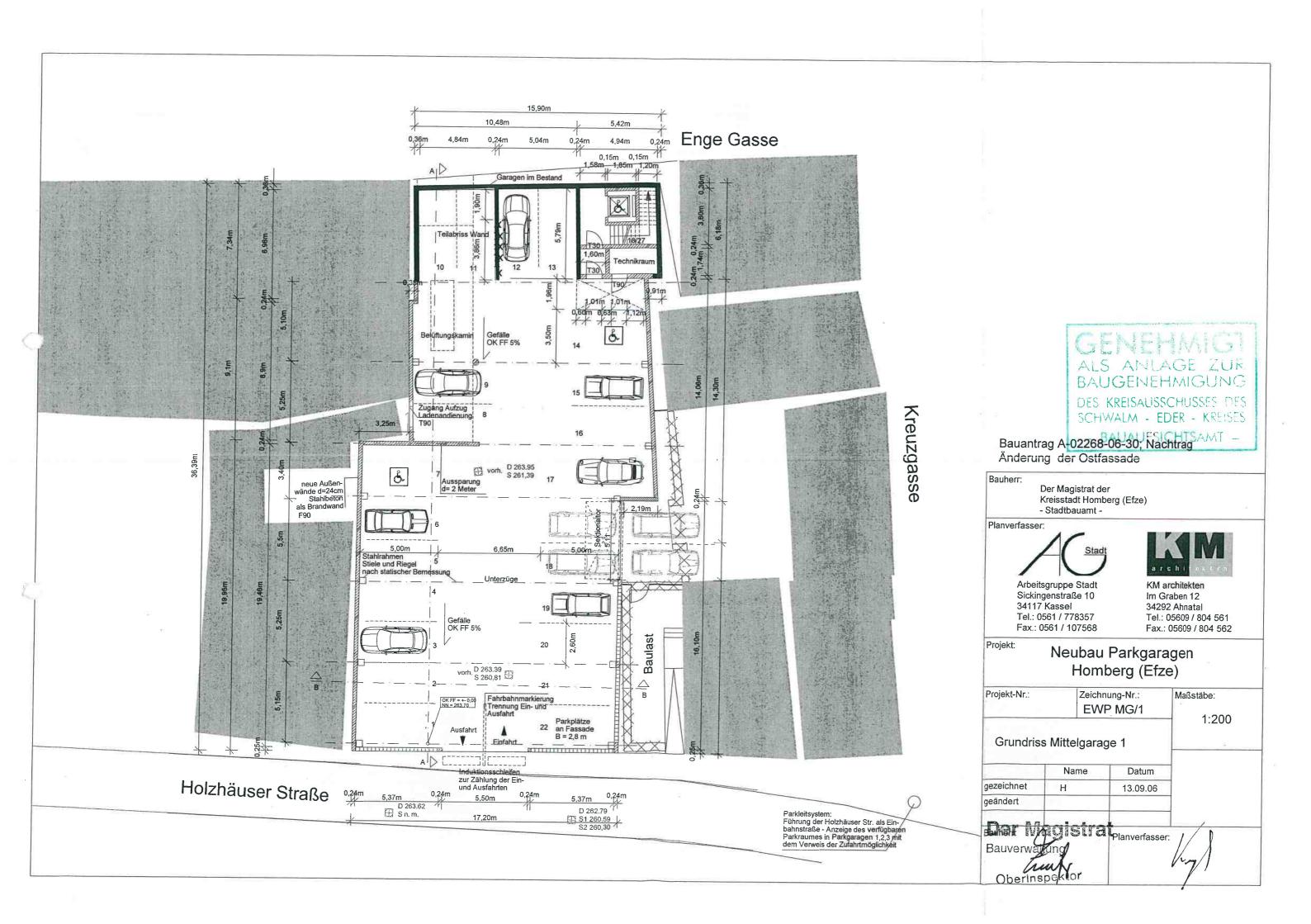
Dipl.-Ing. Dirk Freund

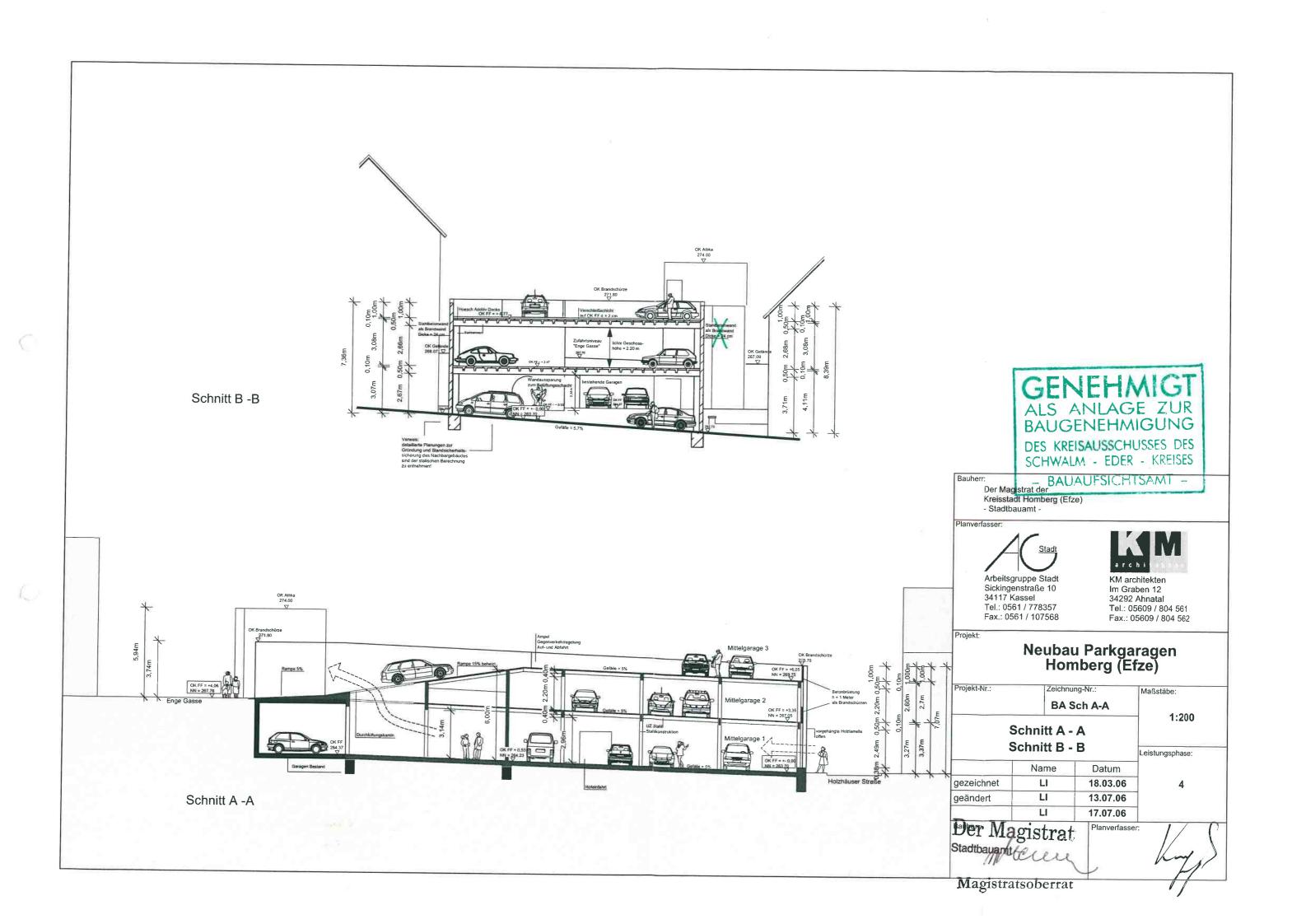
Beratender Ingenieur INGKH Uhlandstraße 10 – 34246 Velimar Telefon (0561) 81 50 510 ; Telefax (0561) 81 50 511

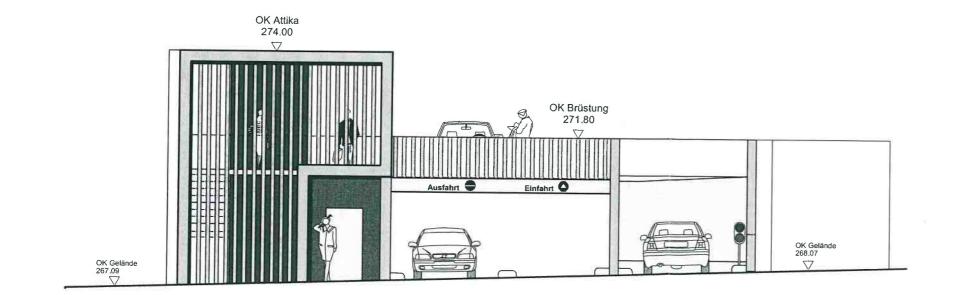
Die Ausgangsdaten können durch Digitalisierung analoger Karten in den Maßstäben 1:500 – 1:2000 entstanden sein. In Rot bzw. verstärkt dargestellte Sachverhalte sind noch nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters













Bauherr:

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) - Stadtbauamt -

- BAUAUFSICHTSAM

Planverfasser:



Sickingenstraße 10 34117 Kassel Tel.: 0561 / 778357 Fax.: 0561 / 107568 K M

KM architekten Im Graben 12 34292 Ahnatal Tel.: 05609 / 804 561 Fax.: 05609 / 804 562

Projekt

Neubau Parkgaragen Homberg (Efze)

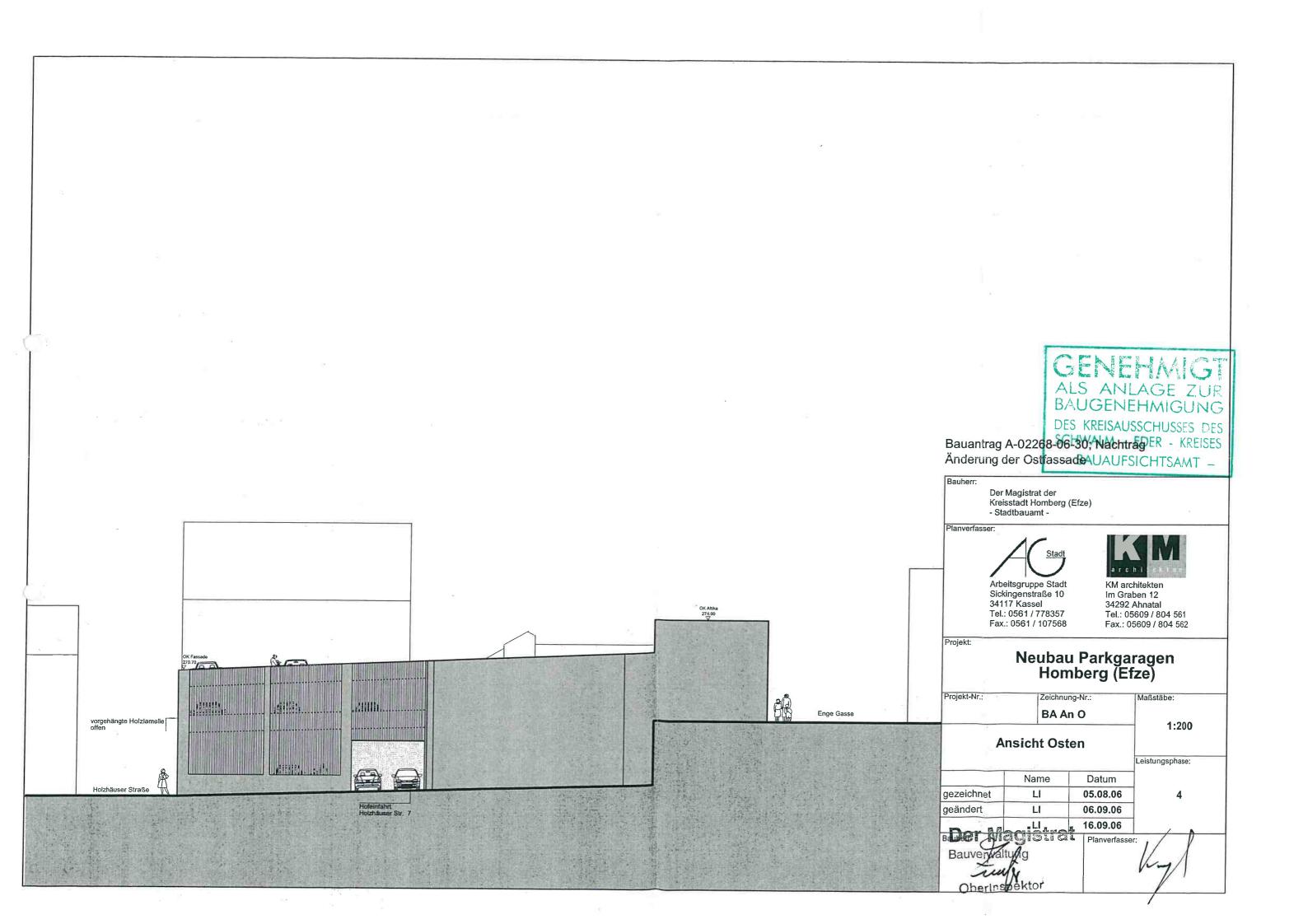
Der Magistrat

Planverfasser:

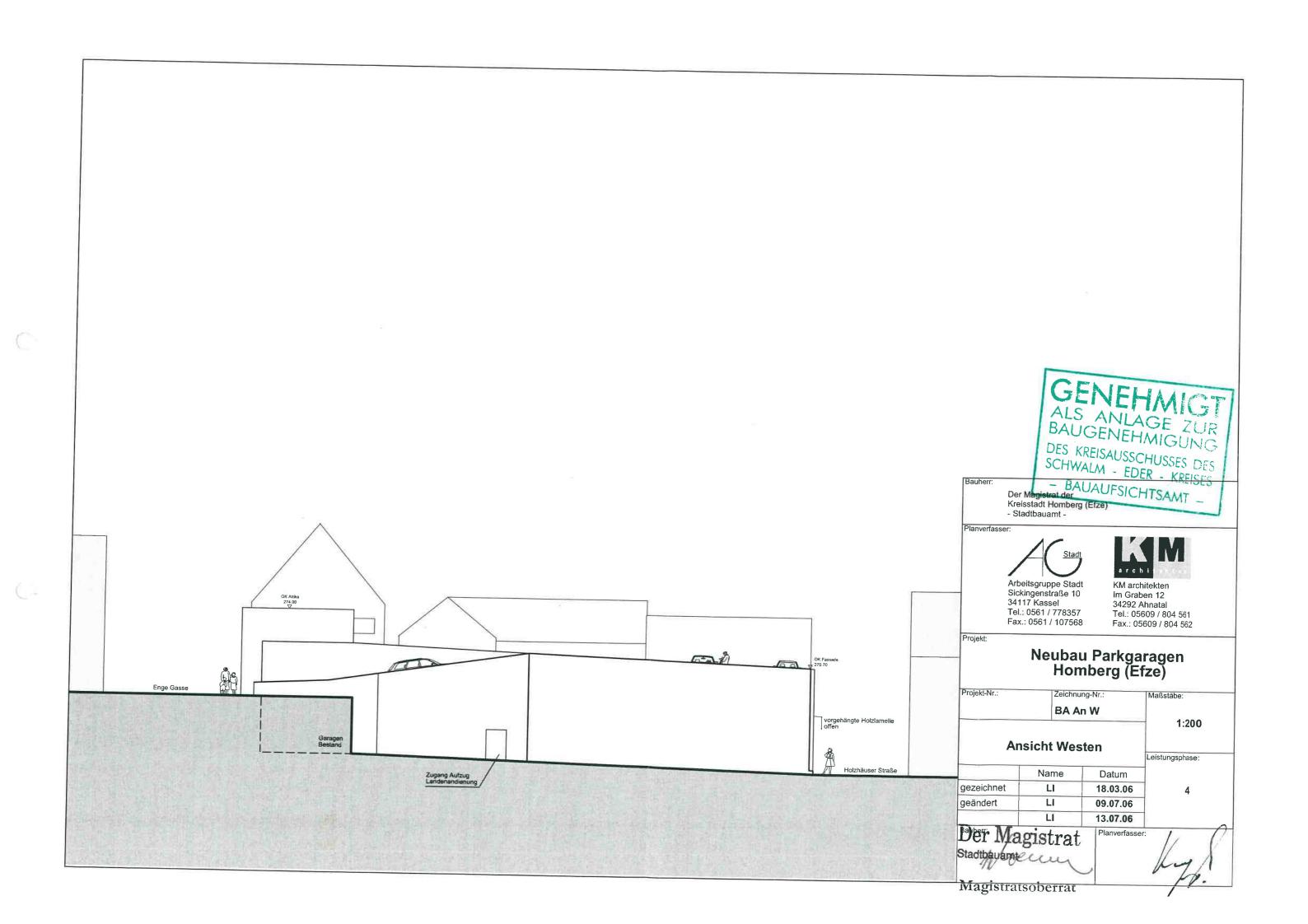
14.07.06

Magistratsoberrat













Bauvorhaben:

Neubau Parkgaragen

Bauherrschaft:

Magistrat der Stadt Homberg / Efze – Stadtbauamt-

Rathausgasse 1

34576 Homberg / Efze

Bauort:

Holzhäuser Str. 34576 Homberg

Gemarkung: Homberg / Efze Flur 12, Flurstück 275 u. a.

Baubeschreibung

Die Parkplatzkapazitäten in der Innenstadt von Homberg / Efze sind nicht ausreichend, daher wurde der bereits vorhandene Parkplatz in der Holzhäuser Straße für eine Parkgarage, als Erweiterung vorgeschlagen. Die innerstädtisch, exponierte Lage stellt einen hohen Anspruch an das äußere Erscheinungsbild und bietet zugleich die Möglichkeit der Stadt eine wirksame Außendarstellung zu entwickeln. Das Grundstück ist durch zwei Höhenniveaus gegliedert. Die gegebenen Grundstücksabmessungen und das unterschiedliche Geländeniveau der Enge Gasse zur Holzhäuser Str. führte nach Abwägung verschiedener Möglichkeiten zur Planung einer Parkgarage mit 3 Erschließungen. Sie umfasst 3 Mittelgaragen, die sich auf eine maximale Gebäudehöhe von 8,55 m aufteilen. Mittelgarage 1 wird über die Holzhäuser Straße erschlossen, Mittelgarage 2 und 3 über die Enge Gasse. Die Außenabmessungen der Garagen entsprechen denen des Grundstücks von 17,26 m x 36,66 m. Das Grundstück ist somit komplett überbaut.

Die Parkgaragen sind, gem. Garagenverordnung, als "offene Garage" konzipiert. Durch Öffnungen in der Fassade erfolgt eine natürliche Be- und Entlüftung. Der hintere Gebäudeteil, in der unteren Parkebene, wird über ein Belüftungskamin in der Rampenfahrbahn belüftet.

Das Parkleitsystem für alle 3 Mittelgaragen erfolgt über eine Ampelanlage in der Holzhäuser Str. / Ecke Kreuzgasse mit dem Verweis auf die Parkplatzausnutzung und der Zufahrtsmöglichkeiten. Die Ein- und Ausfahrten werden über Induktionsschleifen geregelt. Da die Mittelgarage 3 bzw. das Parkdeck über eine einspurige Rampe erreicht wird, werden hier Zu – und Ausfahrt ebenfalls über eine Ampel geregelt. Die Holzhäuser Str. wird nach der Baumaßnahme zur Einbahnstraße in Fahrtrichtung Marktplatz geändert.

Im verkehrstechnischen Entwurf wurden bezüglich der Normalgeschoßhöhe und der AGE minimalen lichten Höhe die Vorgaben von 3,00 m bzw. 2,20 m angesetzt Bei den EHMIGUNG vorgenannten Maßen ergeben sich insgesamt 70 Stellplätze, davon 6 für Behinderte, 3
Frauenparkplätze und 3 Kleinwagenplätze. Die Parkgarage ist ein offentliches Gebäude woses DES unentgeltlich geparkt werden kann. Der gekennzeichnete Zufahrtsbereich im Grundriß ER KREISES Mittelgarage 1 dient als Erschließung des Hinterhofs des Nachbarhauses Holzhäuser Str. 75 AMT Flurstück 274/7

Hauptauftragnehmer: AG Stadt Sickingenstraße 10 34117 Kassel Telefon 0561 - 778357 Telefax 0561-- 107568 ag-stadt@arcor.de

Bankverbindung: Kasseler Sparkasse BLZ 520 503 53 Kto-Nr. 105 92 96

Ust-ID-Nummer 113028457

Karampour + Meyer Architekten Im Graben 12, 34292 Ahnatal Telefon 05609 -- 804561 Telefax 05609 -- 804562 www.km-architekten de office@km-architekten.de

Bankverbindung: Raiffeisenbank Calden, BLZ 520 652 20 Kto-Nr. 3232093

USt-ID-Nummer: 25 333 60 139





Des Weiteren gibt es noch einen zweiten Zugangsbereich, an der NW-Seite, Flurstück 280/6 und 280/7 im gleichen Geschoß für die nachbarliche Ladenandienung des derzeitigen Ladenbetreibers, welcher mit einem Brandschutzschiebetor T-30 versehen ist.

Das Tragwerk der Parkgaragen ist als Stahlkonstruktion mit einem festen Stützen und Unterzugsraster konzipiert. Die Decken sind als "Hoesch Additiv Decke" bzw. Fertigbetondecke ausgebildet. Die Gründung erfolgt auf Betonbohrpfählen. (Siehe Statik) Die grenzständigen Außenwände sind als Stahlbetonbrandwand ausgebildet. An den Stirnseiten ist lediglich eine 1m Hohe Brandschürze aus Stahlbeton zwischen den Parkebenen vorgesehen, so dass eine natürliche Belüftung und offene Fassadengestaltung ermöglicht wird.

Die stirnseitigen Fassaden mit den Einfahrten zur Holzhäuser Straße und zur Engen Gasse sind weites gehend offen gestaltet. Vertikal verlaufende Holzlamellen, aus massiven Holzbalken, zwischen den Sichtbetonvorsprüngen ergeben ein einheitliches Fassadenbild.

aufgestellt, Ahnatal den 18.07.2006

Homberg (Efze) 2 4. JULI 2006 Datum / Unterschrift Bauherr Der, Magistrat

Stadtbauamt

MagistratsoberratA

ANLAGE ZUR

DES KREISAUSSCHUSSES DES

- BAUAUFSICHTSAMT